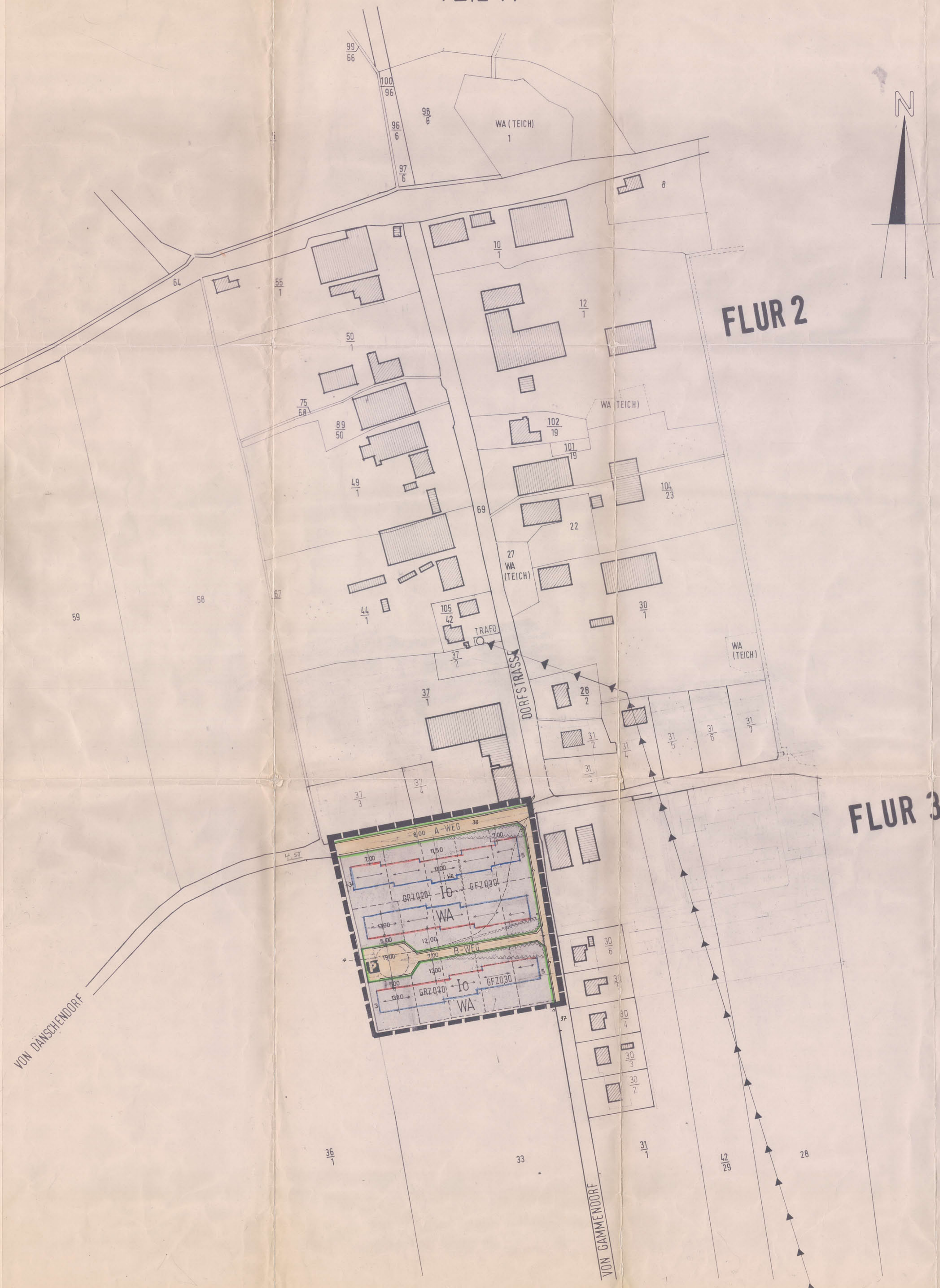
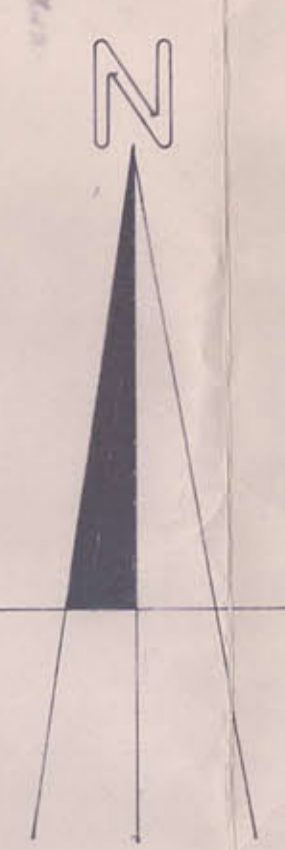


TEIL A



FLUR 2

FLUR 3



SATZUNG DER GEMEINDE DÄNSCHENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 M.:1:1000 ORTSTEIL WENKENDORF

AUF GRUND DES § 10 B BAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Sch.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Sch.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28. 7. 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 ,BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNG (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

1. GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS. 5 B BAUG
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 ABS. 4 BAU NVO
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA ALLG. WOHNGEBIETE § 11 BAU NVO
 - MD DORFGEBIET § 5 BAU NVO
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSS § 9 ABS. 1 NR. 1a B BAUG
 - GRZ 02 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16 BAU NVO
 - GFZ 03 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 5 T 5 U 1 BAU NVO
4. BAUWEISE
- 0 OFFENE BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 1b B BAUG
 - ← STELLUNG DER GEBÄUDE, FIRSTRICHTUNG
5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- BAULINIE § 9 ABS. 1 NR. 1 B BAUG
 - BAUGRENZE § 23 BAU NVO
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN KEINE ANPFLANZUNGEN ÜBER 70 CM HOHE § 23 BAU NVO
6. VERKEHRSFÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 3 B BAUG
 - STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFÄCHEN
7. VERSORGNUNGSFÄCHEN
- § 9 ABS. 1 NR. 5 B BAUG
8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN
- § 9 ABS. 1 NR. 5 B BAUG
9. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- § 9 ABS. 1 NR. 8 B BAUG
10. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
- § 9 ABS. 2 B BAUG

II NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- ▨ VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
- 30 T VORHANDENE FLÜSTÜCKSBEZEICHNUNG
- △ SICHTDRITTECKE

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 B BAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 1. 1973

2448 Burg auf Fehmarn 5. Sep. 1977

Lutz Ahmelt
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 5. 12. 73 BIS 2. 1. 74 NACH VORHERIGER AM 27. 11. 73 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DAS ANREGUNGEN UND BEDEKEN IN DER AUSLEGENSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

2448 Burg auf Fehmarn 5. Sep. 1977

Lutz Ahmelt
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. 5. 1977 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

Oldenburg/H. den 1. Juni 1977

Lo Land
LEITER DES KATASTERAMTES
Regierungsvermessungsamt

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28. 7. 77 GEBILLIGT

2448 Burg auf Fehmarn 5. Sep. 1977

Lutz Ahmelt
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 16. 3. 1978 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN NACH § 4 F B B BAUG ÖFFENTLICH AUS

2448 Burg a. F. 31. März 1978

W. G. ...
DER BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 10 B BAUG mit Schluss der Innenausschüsse von 12. Okt. 1977 An. 11 8/77, 512, 113-55, 9 (2) mit Beschl. vom 21. März 1978 2448 Burg a. F. 31. März 1978

Die Anträge wurden durch den Ausschuss nach dem Beschl. der Gemeindevertretung vom 28. 12. 1977 erfüllt. Die Antragsbearbeitung wurde mit Beschl. des Innenausschusses von 12. Okt. 1977 An. 11 8/77, 512, 113-55, 9 (2) mit Beschl. vom 21. März 1978 2448 Burg a. F. 31. März 1978

W. G. ...
DER BÜRGERMEISTER

Teil B TEXT

vom Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Dänischendorf a. F.

Durch folgende Fortsetzungen des Inhaltes des Bebauungsplanes inhaltlich erweitert.

1. äußere Gestaltung baulicher Anlagen
 a) des gesamten Bebauungsgebietes
 a) Dachform: einheitlich 20° bis 30°
 b) Dachfarbe: dunkelfarbige Beschichtung
 c) Fassaden: Außenseite aus roten oder braunen Verblendenputzwerk
 d) Fensterrahmen: Fensterrahmen ganz oder teilweise aus anderen Materialien und in hellen Farben hergestellt werden
 e) Nebengebäude: Farbgebung der Außenseite in Anlehnung an die Wohngebäude, mit flach-dach ohne sichtbare Neigung
2. Einfriedigungen, Vorhöfen
 Einfriedigung zur Straße aus 25 cm hohen, massiven Mauerwerk mit durchgehenden Grundpflanzungen.
 Torpfosten und Tore nicht höher als 90 cm.
 Vorhöfen sind mit großen Rasenflächen und Bepflanzungen in Abstimmung mit der Nachbargrundstücke herzustellen.
3. Anordnung der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke
 Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke sind über Straßenoberkante nicht überfahren.